



Statistisches Amt
Kanton Basel-Landschaft

HRM2-Veranstaltung Bewertung und Abgrenzung

15. August 2013



Statistisches Amt Kanton Basel-Landschaft

Finanzhandbuch

- Finanzhandbuch als Nachführungswerk
- 3 Finanzhandbücher pro Gemeinde gratis
- Weitere können zum Selbstkostenpreis von 50.- bestellt werden:
statistisches.amt@bl.ch
- Elektronisch auf: www.statistik.bl.ch ► Gemeindefinanzen
► Rechnungslegung ab 2014 (HRM2)



Mitglieder der Arbeitsgruppe

- Peter Vogt, Gemeindepräsident Muttenz und Präsident VBLG
- Dieter Pfister, Finanzverwalter Muttenz und Präsident VGFS-BL
- Markus Baumann, Finanzverwalter Lausen
- Marc Langel, Finanzverwalter Itingen und Gemeinderat Füllinsdorf
- Godi Heinimann, Gemeindeverwalter Sissach
- Walter Speranza, Gemeindeverwalter Pfeffingen
- Dominique Donzé, Finanzverwalter Reinach
- Johann Christoffel, Kantonsstatistiker
- Michael Bertschi, Abteilung Gemeindefinanzen
- Simon Merz, HRM2-Projektmitarbeiter
- Daniel Schwörer, Stabstelle Gemeinden



Programm

- 17.30** **Einleitung**
- 17.40** **Bewertung von Verwaltungsvermögen**
- 18.25** **Pause**
- 18.50** **Bewertung von Finanzvermögen**
- 19.10** **Bewertung von Passiven**
- 19.30** **Periodenabgrenzung**
- 20.00** **Schluss**



Statistisches Amt
Kanton Basel-Landschaft

Bewertung von **Verwaltungsvermögen**



1. Wichtigste Änderungen von HRM2

1. Kontenrahmenanpassungen (Buchhaltung, Statistik, Vergleichbarkeit)
 2. Wirtschaftliche Betrachtungsweise: Die Rechnungslegung wird durch den wirtschaftlichen Gehalt bestimmt, d.h. die Gemeinderechnung ist ein Abbild der tatsächlichen finanziellen Situation (True and Fair-View).
 - **Verwaltungsvermögen:** linear, ohne zusätzlichen Abschreibungen
 - **Finanzvermögen:** ohne stille Reserven (=Verkehrswert)
 - **Zusätzliche Transparenz durch neue Anhänge** (nächste Veranstaltung)
- Ganz wichtig: Mit HRM2 kann man sich langfristig nicht mehr leisten. Die Abschreibungslast wird nur anders verteilt.



2. Heutige Bewertung (bis 2013)

- 10% vom Restbuchwert ► stark degressiver Verlauf
- Folge: Sehr hohe Abschreibungsbelastung in den Jahren unmittelbar nach einer Investition.
- Zusätzliche Abschreibungen aus finanzpolitischen Überlegungen
- Aus diesen Gründen ist das heutige Verwaltungsvermögen meistens „zu tief“ ausgewiesen.



3.1 Neue Bewertung (ab 2014)

- Erstmalige Bewertung zu Anschaffungs- oder Herstellungskosten (wie heute)
- Planmässige Abschreibung: Abschreibungen gleichmässig auf die kategorisierte Nutzungsdauer ► Zeitwert
- Ausserplanmässige Abschreibung: Verkürzung der kategorisierten Nutzungsdauer wenn die effektive Nutzungsdauer kürzer ist (jedoch nicht aus finanzpolitischer Motivation)
- Vorfinanzierungen: Auflösung über die Nutzungsdauer
- Damit die Abschreibungen berechnet werden können, braucht es neu eine Anlagenbuchhaltung.



3.2 Planmässige Abschreibungen

Jeder Anlage wird eine kategorisierte Nutzungsdauer zugewiesen.

Über diese Nutzungsdauer hinweg wird das Objekt linear abgeschrieben.

Anlagekategorie	Nutzungsdauer	Abschreibungssatz
Grund und Boden; vorbehalten dritte Zeile	unbegrenzt	0 %
Wald	50 Jahre	2 %
Strassen, Gewässerverbauungen und Friedhöfe; je inklusive Grund und Boden	40 Jahre	2,5 %
Übrige Tiefbauten	40 Jahre	2,5 %
Hochbauten	30 Jahre	3,33 %
Wasserversorgung: Wasserfassungen, Brunnen- stuben, Reservoir, Netz, Hydranten	50 Jahre	2 %
Kanalisation	50 Jahre	2 %
Technikanlagen	15 Jahre	6,67 %
Allgemeine Mobilien: Fahrzeuge, Einrichtungen, Maschinen	10 Jahre	10 %
Hard- und Software sowie allgemeine immateriel- le Werte	5 Jahre	20 %
Planwerke	15 Jahre	6,67 %



3.3 Ausserplanmässige Abschreibungen

- Falls effektive Nutzungsdauer < als kategorisierte Nutzungsdauer
- linear auf die **verbleibende Restnutzungsdauer** ab dem Zeitpunkt des Bekanntwerdens der verkürzten Nutzungsdauer.
- Nur im begründeten Fall zulässig (z.B. Herstellerangabe)
- Mehrmalige Verkürzung möglich, nicht aber Verlängerung.

	2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020
Buchwert per 1.1		100'000	90'000	80'000	70'000	46'667	23'334
Investitionsausgaben	100'000						
Planmässige Abschreibungen		10'000	10'000	10'000	10'000	10'000	10'000
Ausserplanmässige Abschreibungen					13'333	13'333	13'334
Buchwert per 31.12	100'000	90'000	80'000	70'000	46'667	23'334	0
Restnutzungsdauer per 31.12	10 Jahre	9 Jahre	8 Jahre	7 Jahre	2 Jahre	1 Jahr	0 Jahre



4.1 Bestehendes Verwaltungsvermögen

Das bestehende Verwaltungsvermögen per 31.12.2013 wird nicht neu bewertet.

Dies gilt für:

1. den Normalfall: Fix-degressive Abschreibung auf 18 Jahre (Spezialfinanzierungen 23 Jahre)
2. die beim Übergang noch nicht abgeschlossenen Investitionen: Behandlung wie neues Verwaltungsvermögen
3. den Ausnahmefall: Lineare Abschreibung auf der Restnutzungsdauer (mit Bewilligung des Regierungsrats auf Gesuch Gemeinde)

Dies gilt nicht für:

4. Darlehen und Beteiligungen: Bewertung wie das Finanzvermögen



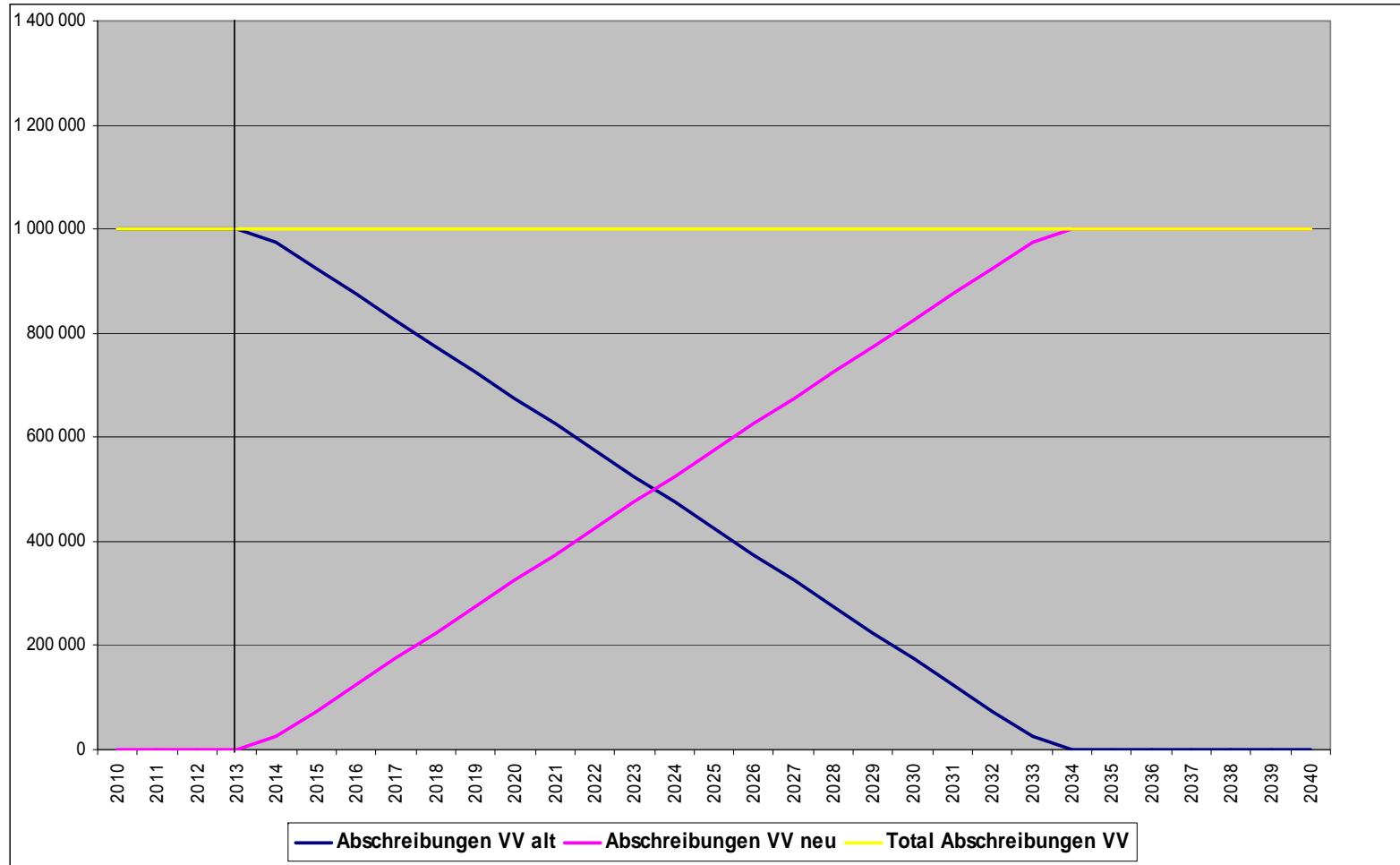
4.2 Normalfall

Beispiel: Verwaltungsvermögen per 31.12.2013: 789'451 Franken

Jahr	Abschreibungssatz	Abschreibungsbetrag	Bestehendes Verwaltungsvermögen
2014	10,0%	78 945	710 506
2015	9,5%	74 998	635 508
2016	9,0%	71 051	564 457
2017	8,5%	67 103	497 354
2018	8,0%	63 156	434 198
2019	7,5%	59 209	374 989
2020	7,0%	55 262	319 728
2021	6,5%	51 314	268 413
2022	6,0%	47 367	221 046
2023	5,5%	43 420	177 626
2024	5,0%	39 473	138 154
2025	4,0%	31 578	106 576
2026	3,5%	27 631	78 945
2027	3,0%	23 684	55 262
2028	2,5%	19 736	35 525
2029	2,0%	15 789	19 736
2030	1,5%	11 842	7 895
2031	1,0%	7 895	0

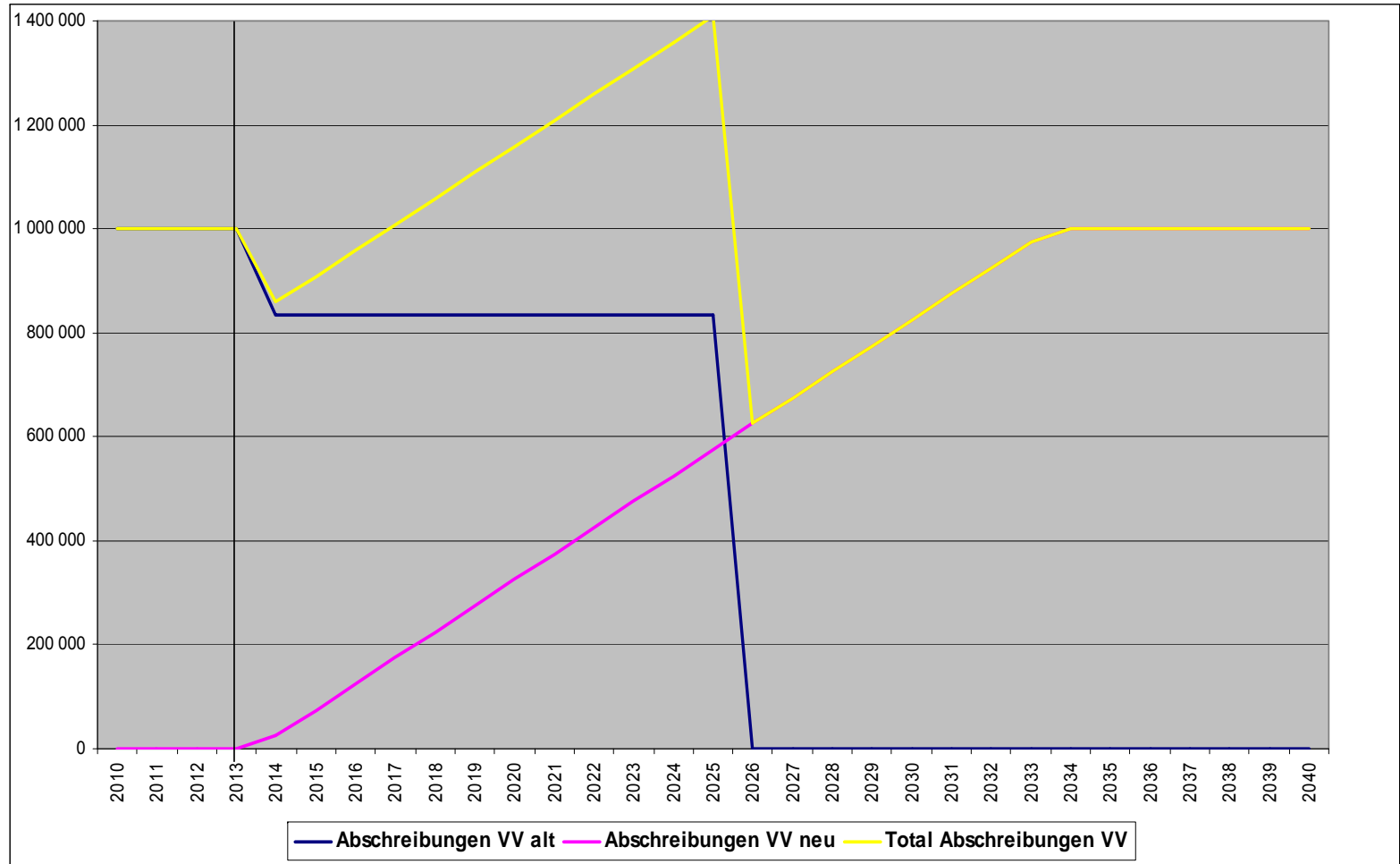


Baselbieter Modell: Fix degressiv





Berner Modell: Linear auf 12 Jahre





4.3 Behandlung laufender Investitionen

- Anlagen sollen entweder der neuen oder der alten Abschreibungsregel unterliegen, d.h. keine Aufspaltung einer Anlage.
- Investitionen ab dem Jahr 2014 werden nie dem alten Verwaltungsvermögen zugeteilt (weil dort der Buchwert am 31.12.13 massgebend ist).

Daher: Investitionen die in den Jahren 2012 und 2013 für Anlagen anfallen, **welche per 31.12.2013 noch nicht in Betrieb genommen worden sind**, werden nach der neuen Regelung abgeschrieben.

	Investitionen	Abschreibungen	Buchwert
2012	500'000	0	500'000
2013	450'000	50'000	900'000
2014	150'000	0	1'050'000
2015	0	26'250	1'023'750



4.4 Ausnahmeregelung

Der Regierungsrat kann im Einzelfall und auf Gesuch hin Abschreibungsätze auf dem bestehenden Verwaltungsvermögen bewilligen, die von dieser Verordnung abweichen. Das Gesuch ist spätestens bis 30. Juni 2014 dem Amt einzureichen (§ 57 Absatz 3 GRV).

- Diese Regelung ist vorgesehen für grosse Investitionen, welche ab dem Jahr 2010 getätigt wurden.
- Die Abschreibungen bis ins Jahr 2013 laufen nach bestehendem Recht (10% auf dem Restbuchwert).
- Falls das Gesuch bewilligt wird, wird den betreffenden Anlagen ab dem Jahr 2014 eine Restnutzungsdauer entsprechend HRM2 zugeordnet. Demzufolge wird diese Anlage weniger stark abgeschrieben als das sonstige bestehende Verwaltungsvermögen.
- Ziel: Investitionen sollen nicht aufgeschoben werden müssen, nur um von den anfänglich tieferen Abschreibungsbelastung nach HRM2 zu „profitieren“.



5.1 Investitionsrechnung

Alle Ausgaben und Einnahmen für **Verwaltungsvermögen**, **und nur diese**, werden über die Investitionsrechnung verbucht.

Im Gegensatz zur heutigen Vorgehensweise werden Investitionen ins **Finanzvermögen** (Liegenschaften, Grundstücke) **nicht über die Investitionsrechnung verbucht**.

Aktivierungskriterien: Wann wird eine Ausgabe aktiviert?

Eine aktivierbare Anlage:

- Hat einen materiellen Gegenwert **und**
- generiert einen mehrjährigen Nutzen für die Gemeinde **und**
- dient der öffentlichen Aufgabenerfüllung



5.2 Folgeinvestitionen

Folgeinvestitionen sind aktivierbar wenn sie entweder **wertvermehrend** oder **wertwiederherstellend** sind.

Wertvermehrend: *Verbreiterung einer Strasse → Kapazitätserhöhung*

Wertwiederherstellend: *Komplette Sanierung einer Strasse*

Nicht aktiviert werden dürfen **werterhaltende** Ausgaben.

Werterhaltend: *Punktuelle Reparaturen von Schlaglöchern*



5.3 Aktivierungsgrenzen

Aktivierungsgrenzen: Bis zu welchem Betrag kann eine Ausgabe für eine Anlage in der Investitionsrechnung abgebildet werden?

Investitionsausgaben können bis zu folgenden Obergrenzen in der Erfolgsrechnung verbucht werden (§ 20 GRV):

<i>Gemeinden mit bis zu 1'000 Einwohnern:</i>	<i>25'000 Franken</i>
<i>Gemeinden mit bis zu 5'000 Einwohnern:</i>	<i>50'000 Franken</i>
<i>Gemeinden mit bis zu 10'000 Einwohnern:</i>	<i>75'000 Franken</i>
<i>Gemeinden mit mehr als 10'000 Einwohnern:</i>	<i>100'000 Franken</i>

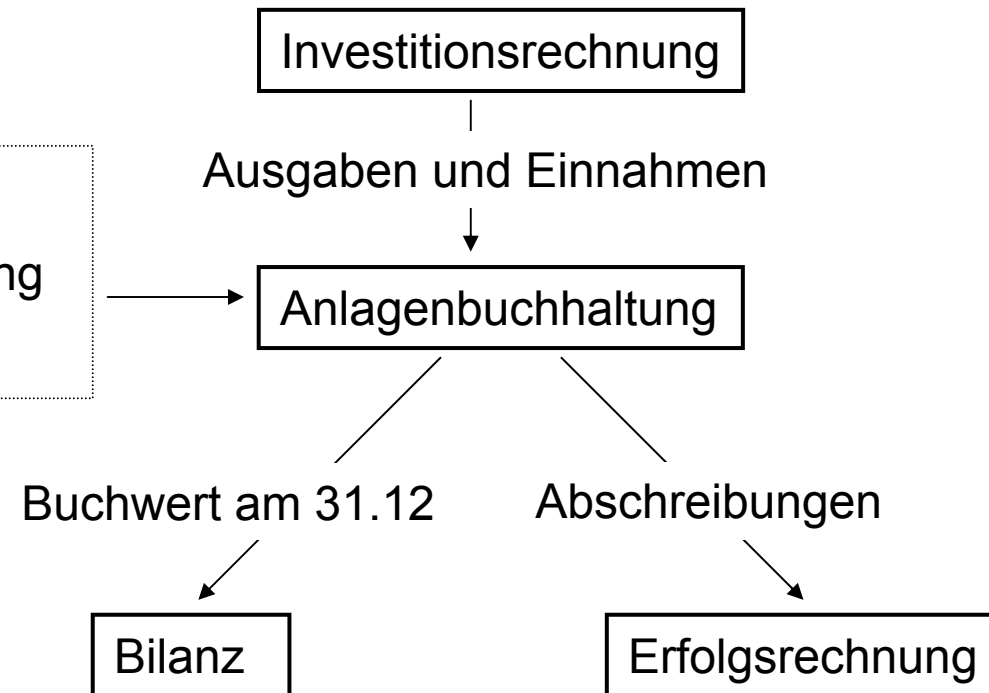
Diese Grenzen gelten pro Anlage. Eine Anlage kann nicht aufgesplittet werden (Einheit der Materie).



6. Anlagenbuchhaltung

Manuelle Eingabe

- Jahr der 1. Abschreibung
- Kat. Nutzungsdauer





Statistisches Amt
Kanton Basel-Landschaft

Bewertung von Finanzvermögen



1. Abgrenzung Verwaltungs-/Finanzvermögen

- Finanzvermögen dient nicht der öffentlichen Aufgabenerfüllung.
- Finanzvermögen kann veräussert werden ► Verkehrswert vorhanden.
- Keine (kategorisierte) Nutzungsdauer.
- Abgrenzung nicht immer ganz klar („Graubereich“) Beispiel: Verwaltungliegenschaft mit Wohnungen.
- Nicht in Investitionsrechnung und Anlagenbuchhaltung.



2. Neubewertung per 1.1.2014

- Neubewertung per 1.1.2014 im Gegensatz zum Verwaltungsvermögen.
- Auflösung der stillen Reserven per 1.1.2014.
- Nach heutigem Recht können stille Reserven nur bei einem Verkauf aufgelöst werden. Eine Auflösung der stillen Reserven vor dem 1.1.2014 ist daher nicht möglich.
- Die Bewertung vom Finanzvermögen erfolgt nach dem Verkehrswert. Eine realistische „Vorsicht“ ist zulässig.
- Dort wo es stille Reserven hat, verbessert sich die Bilanz am 1.1.2014.
- Allerdings fließen die Aufwertungsgewinne nicht ins eigentliche Eigenkapital, sondern in die Neubewertungsreserve (separates Eigenkapital).



3. Periodische Neubewertungen

- Das Finanzvermögen ist periodisch neu zu bewerten, damit keine neuen stillen Reserven entstehen.
 - Bei wesentlichen Wertschwankungen
 - Sachwerte: mindestens alle 5 Jahre
 - Übrige Positionen: jährlich



4. Leitfaden im Finanzhandbuch

- Ziel: Gemeinde kann die Bewertung des Finanzvermögens mit Hilfe des Finanzhandbuchs selbst vornehmen, ohne dafür viel Geld ausgeben zu müssen.
- Bei komplexeren Immobilien (bspw. eine Industriebrache oder Bauland mit einer speziellen Nutzungseinschränkung), empfiehlt sich jedoch eine externe Schätzung.



4.1 Leitfaden: Landbewertung

- Bauland: erzielter Verkehrswert für vergleichbare Objekte in den letzten 5 Jahren.
- Landwirtschaftsland (gemäss Ebenrain):

	Oberbaselbiet (oberhalb Lausen/Hersberg/Seltisberg und Laufental)	Allschwil, Binningen, Bottmingen, Oberwil und Münchenstein	Restliche Gemeinden
Ackerland	4 bis 6 Fr./m ²	8 bis 10 Fr./m ²	6 bis 8 Fr./m ²
Wiese	3 bis 5 Fr./m ²	5 bis 8 Fr./m ²	4 bis 6 Fr./m ²
Weidland	2 bis 3 Fr./m ²	2 bis 4 Fr./m ²	2 bis 4 Fr./m ²
Wald (Anteil)	1 Fr./m ²	1 Fr./m ²	1 Fr./m ²

- Bebaute Grundstücke zusammen mit dem Gebäude.
- Grundstücke mit Baurechten:

$$\text{Ertragswert} = \frac{\text{Jährlicher Nettoertrag}}{3,5\%}$$



4.2 Leitfaden: Liegenschaftsbewertung

- Land und Gebäude zusammen.
- Formel für Normalfall:

$$\text{Liegenschaftswert} = \frac{3 \times \text{Ertragswert} + (\text{Landwert} + \text{Gebäudewert})}{4}$$

- Ertragswert analog Baurechtsbewertung
- Landwert: Wert unbebautes Land mal 0,8
- Gebäudewert: Versicherungswert Gebäudeversicherung abzüglich Altersentwertung:

Wertminderung in % des Versicherungswerts		Wirtschaftliches Gebäudealter																			
		5	10	15	20	25	30	35	40	45	50	55	60	65	70	75	80	85	90	95	100
Zustand	gut	3	6	9	12	16	20	24	28	33	38	43	48	54	60	66	72	79	86	93	100
	mittel	4	8	12	16	21	25	30	34	39	44	49	54	60	65	71	76	82	88	94	100
	schlecht	5	10	15	20	25	30	35	40	45	50	55	60	65	70	75	80	85	90	95	100



4.3 Leitfaden: Forderungen

- Auf Forderungen sind Wertberichtigungen (Delkredere) zu bilden.
- Wesentliche Positionen der Forderungen müssen einzeln bewertet werden, wobei diese Bewertungen nachvollziehbar sein müssen.
- Die übrigen Positionen können aufgrund von Erfahrungswerten pauschal wertberichtigt werden. Pauschalwertberichtigungen auf Forderungen dürfen 2% des massgebenden Forderungsbestandes nicht überschreiten.



Statistisches Amt
Kanton Basel-Landschaft

Bewertung der Passiven



1. Passivseite der Bilanz

- Fremdkapital:
 - Verbindlichkeiten (Schulden): Sind schon heute korrekt bewertet
 - Fonds: Nur Zivilschutzfonds; ebenfalls korrekt bewertet
 - Rückstellungen: Sind sehr wahrscheinlich zu tief
 - Passive Rechnungsabgrenzung (mehr dazu später)
- Eigenkapital muss nicht bewertet werden: Ist Residualgrösse von Aktiven abzüglich Fremdkapital



2.1 Neubewertung von Rückstellungen

Rückstellungen werden für Verbindlichkeiten gebildet, deren Bestand gegeben, deren Höhe oder deren Fälligkeit jedoch noch unbestimmt ist. (§ 13 Abs. 2 GRV)

Auf den 1. Januar 2014 hin [...] die Rückstellungen nach den neuen Bewertungsgrundsätzen neu zu bewerten. (§ 57 Abs. 1 Bst. b)

Frage: Sind alle Rückstellungen erfasst und korrekt bewertet?



2.2 Rückstellungen bilden wenn...

Eine Rückstellung ist zu bilden, wenn die folgenden Kriterien **kumulativ** erfüllt sind:

- es sich um eine gegenwärtige Verpflichtung handelt, deren Ursprung in einem Ereignis der Vergangenheit liegt,
- der Mittelabfluss zur Erfüllung der Verpflichtung wahrscheinlich ist (Eintrittswahrscheinlichkeit über 50%),
- die Höhe der Verpflichtung zuverlässig geschätzt werden kann und
- der Betrag wesentlich ist.

Beispiele:

- Ansprüche des Personals: Lohnklagen
- Prozesse: Honorare, Schadenbetrag, Prozessentschädigungen.
- (Zukünftige) Sanierung von Altlasten: Zum Beispiel Schiessanlagen.

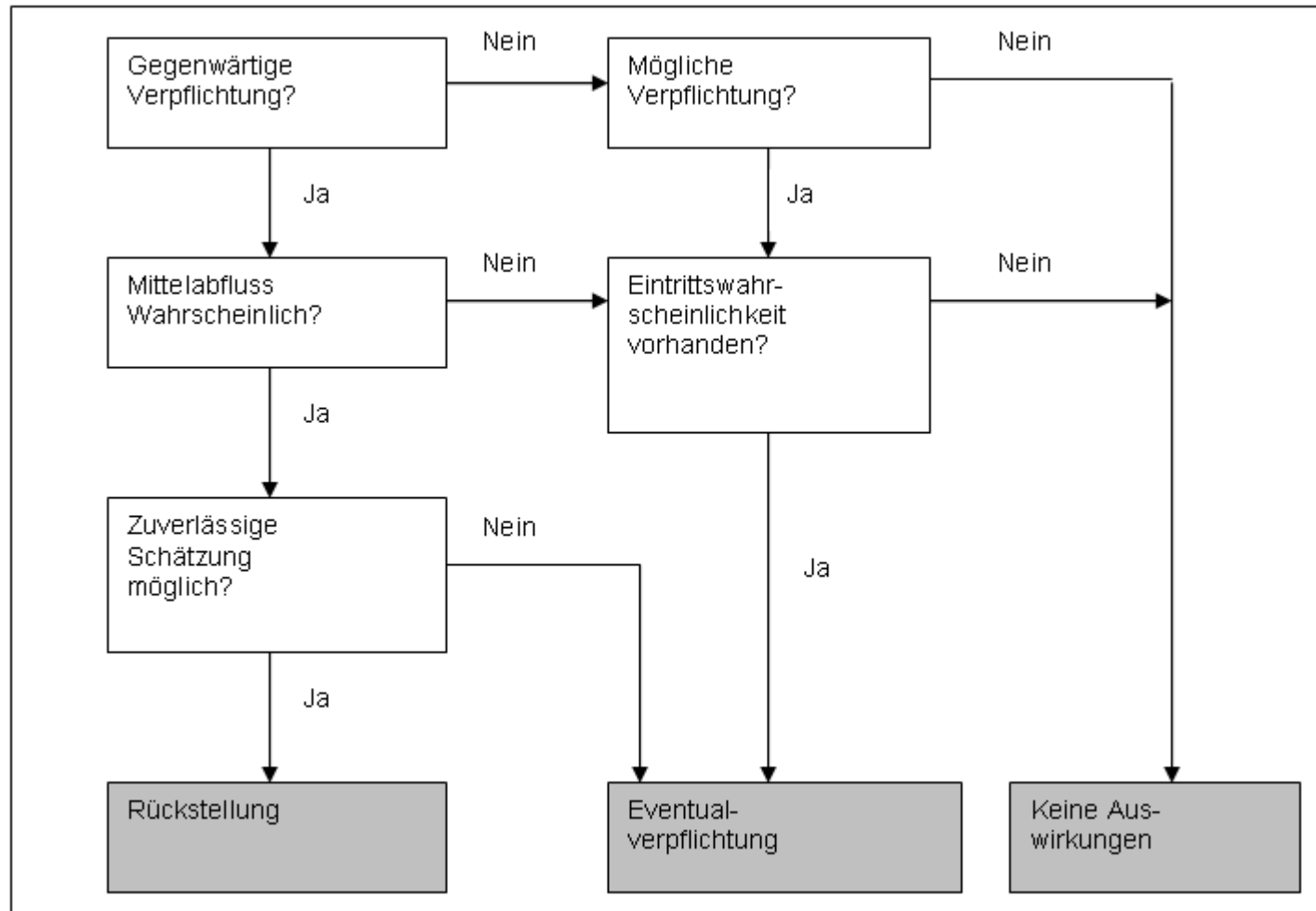


2.3 Auflistung der Rückstellungen

Einwohnergemeinde Musterdorf		AUFLISTUNG DER RÜCKSTELLUNGEN			
Konto	Bezeichnung/Zweck	Buchwert 31.12.2014	Veränderung	Buchwert 31.12.2015	Begründung
	Total Rückstellungen	512'000		615'000	
205	Kurzfristige Rückstellungen	12'000	107'000	115'000	
2050	Rückstellungen aus Mehrleistungen des Personals	12'000	-12'000		
20500	Rückstellungen aus Mehrleistungen des Personals	12'000	-12'000		
20500.0100	Ferienguthaben Kader	12'000	-12'000		Das Kader konnte die Ferienguthaben, welche aufgrund einer teilweisen Feriensperre im 2014 entstanden, im 2015 abbauen.
2052	Rückstellungen für Prozesse		80'000	80'000	
20520	Rückstellungen für Prozesse		80'000	80'000	
20520.0100	Prozess eines ehemaligen Mitarbeiters gegen die fristlose Kündigung.		80'000	80'000	Aufgrund einer kürzlich erlassenen Rechtsprechung muss voraussichtlich der halbe Jahreslohn ausbezahlt werden.
2053	Rückstellungen für nicht versicherte Schäden		25'000	25'000	
20530	Rückstellungen für nicht versicherte Schäden		25'000	25'000	
20530.0100	Dachsanierung Werkhof		25'000	25'000	Der Dachschaden ist durch Schneelast am 6.12.2015 entstanden.
208	Langfristige Rückstellungen	500'000		500'000	
2082	Rückstellungen für Prozesse	500'000		500'000	
20820	Rückstellungen für Prozesse	500'000		500'000	
20820.0100	Deponie Mischtal	500'000		500'000	Die Deponie Mischtal muss voraussichtlich im Jahr 2017 saniert werden. Der Prozess ist noch hängig.
...



2.4 Abgrenzung zu Eventualverbindlichkeiten





3. Erweitertes Eigenkapital

Es gibt keine Sonderfinanzierung mehr, nur noch Fremdkapital und Eigenkapital. ► Heutige Sonderfinanzierungen (Spezialfinanzierungen, Vorfinanzierungen und Fonds) fallen grösstenteils ins Eigenkapital.

HRM1

20 Fremdkapital

...

28 Sonderfinanzierung
280 Spezialfinanzierungen
281 Fonds
282 Vorfinanzierungen

29 Eigenkapital

HRM2

20 Fremdkapital

...

209 Fonds Schutzraumbauten

29 Eigenkapital
290 Spezialfinanzierungen
291 Übrige Fonds
293 Vorfinanzierungen
296 Neubewertungsreserve
299 Bilanzüberschuss



4. Neubewertungsreserve

- Aufwertungsgewinne durch die Neubewertung von Finanzvermögen fließen nicht ins eigentliche Eigenkapital (Bilanzüberschuss), sondern in die Neubewertungsreserve (separates Konto).
- Aus dieser Neubewertungsreserve werden später allfällige Abwertungen finanziert. Auch können Neubewertungsreserven aufgelöst werden, um einen Bilanzfehlbetrag zu verhindern.
- Vorgesehen ist, dass die Neubewertungsreserven mit der Ausfinanzierung der BLPK verrechnet werden (bedingt Verordnungsanpassung, wenn Kantonsregelung klar ist).



Statistisches Amt
Kanton Basel-Landschaft

Rechnungsabgrenzungen



1. Grundsatz der Jährlichkeit

Jährlichkeit: Budget und Jahresrechnung werden für ein Kalenderjahr erstellt. (§ 2 Bst. a GRV)

Aufwände und Erträge sowie Investitionsausgaben und -einnahmen sind in der Erfolgs- bzw. in der Investitionsrechnung zum Zeitpunkt des Leistungsbezugs bzw. der Leistungserbringung zu erfassen. (§ 15 Abs. 1 GRV)



2. Aktive Rechnungsabgrenzung

- Haben wir im laufenden Jahr zuviel Aufwand (z.B. vorausbezahlte Versicherungsprämien, Mieten) verbucht?
- Haben wir im laufenden Jahr zuwenig Ertrag (z.B. ausstehende Steuern, Subventionen) verbucht?



3. Passive Rechnungsabgrenzung

- Haben wir im laufenden Jahr zuviel Ertrag (z.B. vorausbezahlte Rechnungen für das nachfolgende Rechnungsjahr) verbucht?
- Haben wir im laufenden Jahr zuwenig Aufwand (z.B. Rechnung für eine bezogene Leistung ist noch nicht eingetroffen) verbucht?



4. Keine Rechnungsabgrenzung

Auf eine Rechnungsabgrenzung kann bei kontinuierlich anfallenden Leistungen verzichtet werden, wenn folgende Kriterien **kumulativ** erfüllt sind:

- Die Höhe der Leistung unterliegt keinen wesentlichen Schwankungen.
- Der abzugrenzende Betrag ist für die Gemeinde nicht wesentlich.
- Es ist sichergestellt, dass in jeder Rechnungsperiode der Leistungsbezug eines ganzen Jahres verbucht ist.



5. Steuerabgrenzungs-Prinzip

- Steuern sind der wichtigste Abgrenzungsposten.
- Heute vielfach Soll-Prinzip (Vorausrechnungen aktuelles Jahr und Differenz aus alten Vorausrechnungen und definitiver Veranlagung).
- Dies hat Auswirkungen auf den Finanzausgleich (nicht langfristig, aber kurzfristig).
- Daher neu: *Die Steuererträge sind in ihrer mutmasslichen Höhe zu erfassen* (§ 15 Abs. 2 GRV). = Steuerabgrenzungs-Prinzip.



6. Leitfaden Steuerabgrenzung

- Leitfaden im Finanzhandbuch
- Vertretbarer Aufwand; keine grossen Zusatzabklärungen oder Fremdaufträge.
- Für die Steuerarten: Einkommens-, Vermögens-, Kapital und Ertragssteuer



6.1 Beispiel Einkommenssteuer

Zwei Gruppen: Top-Steuerzahler (A) und der Rest (B)

Gruppe A:

1. Einzelfallbetrachtung mit vorhandenen Informationen (Todesfall, Selbstdeklaration, ...), keine Nachfragen
2. Steuerfussanpassung

Gruppe B:

1. Ausgangsbasis: Aktuellste Veranlagungen
2. Steuerfussanpassung
3. Konjunkturfaktor: Wird vom Kanton zur Verfügung gestellt
4. Faktor für Nicht-Veranlagte

Steuerpflichtige mit letzter Veranlagung im Jahr ...	Veranlagte Einkommenssteuern in Fr.	Steuerfussfaktor	Konjunkturfaktor	Zwischentotal in Fr.	Personenfaktor	Total in Fr.
2013	8 345 784	0,00%	0,83%	8 415 054	-	-
2012	1 505 332	0,00%	1,32%	1 525 202	-	-
2011	145 784	5,00%	2,11%	156 303	-	-
2011 bis 2013	9 996 900	-	-	10 096 559	3,83%	10 483 063